

# Mut zum Widerspruch

**Versicherte können sich gegen Entscheidungen ihrer Krankenkasse mit einem Widerspruch wehren. Er ist kostenlos. Hat der Widerspruch keinen Erfolg, können sie Klage erheben.**

— Eine Ablehnung ist nicht schön. Kommt sie von der Krankenkasse, ist sie besonders schmerzhaft. Das zeigt der fiktive Fall von Karin Meyer.

Karin ist seit ihrer Geburt blind und will sich nun einen Computer mit einer Braillezeile kaufen. Damit „fühlt“ sie, was auf dem Computerbildschirm steht. Ein solcher Computer würde ihr Leben vereinfachen.

Mit der Braillezeile könnte Karin die Tageszeitung im Internet lesen. Niemand müsste ihr die Telefonrechnung vorlesen. Karin könnte sie sich per E-Mail schicken lassen und über die Braillezeile ertasten. Die Lesehilfe kostet allerdings rund 10 000 Euro.

Bevor Karin den Spezialcomputer bestellt, fragt sie erst einmal bei ihrer Krankenkasse nach. Beahlt sie die Braillezeile eigentlich? Karin beantragt bei ihrer Kasse schriftlich die Übernahme der Kosten.

Schließlich ruft der Sachbearbeiter Dieter Förster bei Karin an. „Blinde brauchen das Internet doch gar nicht“, bügelt dieser den Antrag schnell ab. Mit dieser schroffen Antwort hat Karin Meyer nicht gerechnet. Aber wie kann sie sich wehren?

## Erst Widerspruch einlegen

Die ablehnende Entscheidung einer Krankenkasse ist – wie ein Knöllchen fürs Falschparken oder die Verweigerung einer Baugenehmigung – ein Verwaltungsakt. So nennen Juristen die Entscheidungen von Behörden gegenüber den Bürgern.

Karin Meyer begnügt sich mit dem telefonischen Nein des Sachbearbeiters nicht. Als auch die schriftliche Antwort auf ihre Anfrage negativ ausfällt, legt sie Widerspruch ein.

Betroffene können sich mit einem Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt wehren. Im Widerspruchsverfahren wird dann noch einmal überprüft, ob die Kasse nicht doch die Kosten für eine beantragte Leistung übernehmen muss.

Karin Meyer wäre vor lauter Wut am liebsten gleich vors Sozialgericht gezogen. Das geht jedoch nicht. Versicherte müssen auf jeden Fall vorher einen Widerspruch einlegen. Auch wenn es wahrscheinlich sein sollte, dass ihr Widerspruch abgelehnt wird.

## Formlos möglich

Karin Meyer hätte es gern einem Rechtsanwalt überlassen, den Widerspruch einzulegen. Schließlich hat sie eine Rechtsschutzversicherung, die das Sozialrecht mit abdeckt. Ihr Rechtsschutzversicherer übernimmt – wie die meisten – die Rechtsanwaltsgebühren aber erst dann, wenn es ans Klagen geht.

Einen Widerspruch ohne Anwalt einzulegen ist aber nicht so schwer. Der Versicherte hat zwei Möglichkeiten.

Entweder geht er zur Filiale der Krankenkasse und sagt vor Ort, dass er „zur Niederschrift“ widersprechen möchte. Die Krankenkasse muss einen solchen mündlichen Widerspruch zu Protokoll nehmen. Ein Anruf bei der Kasse reicht dagegen auf keinen Fall.

Üblich ist allerdings der schriftliche Widerspruch. Karin Meyer könnte einen Brief schreiben oder ein Fax senden. Nur eine E-Mail reicht nicht, weil darin die Unterschrift fehlt.

Auch einen Widerspruch zu formulieren ist keine große Sache (siehe Musterbrief). Wichtig ist nur, dass verärgerte Versicherte wie Karin im Beschwerdebrief zum Ausdruck bringen, dass sie sich gegen das Nein wehren möchten und eine nochmalige Überprüfung wünschen.

**Die Krankenkasse muss Sehbehinderten die Computer-Braillezeile bezahlen. Das Gerät bildet die Bildschirmzeile in Blindenschrift ab. Der Text ist dann mit den Fingern zu fühlen.**



Ein besonderes Formular ist für den Widerspruch nicht nötig. Der Widerspruch muss noch nicht einmal begründet werden. Allerdings erhöht eine gute und detaillierte Begründung die Erfolgchancen. Karin schildert in ihrem Beschwerdebrief deswegen noch einmal ausführlich, warum sie den Spezialcomputer benötigt.

Ganz wichtig ist, dass Karin ihren Widerspruch rechtzeitig an die Krankenkasse schickt. Die Frist dafür beträgt einen Monat. Die Uhr läuft ab dem Moment, als Karin Meyer den schriftlichen Bescheid von ihrer Krankenversicherung im Briefkasten hat.

Wer die Frist ohne Schuld versäumt hat, etwa weil er im Urlaub war, als die Post kam, sollte das der Krankenkasse sofort mitteilen und sofort Widerspruch erheben. Die Beschwerde muss dann ausnahmsweise trotz Fristablauf berücksichtigt werden.

Ist der Widerspruch pünktlich eingelegt, prüft zunächst die Krankenkasse selbst noch einmal ihre Entscheidung. In Karins Fall bleibt sie bei ihrem Nein. Dann geht der Widerspruch zur Widerspruchsstelle.

In diesem Gremium sitzen Repräsentanten der Versicherten und der Arbeitgeber. Der Ausschuss trifft eine Entscheidung über die umstrittene Leistung und teilt die Antwort der Beschwerdeführerin in einem Widerspruchsbescheid schriftlich mit.

Der Widerspruchsausschuss gibt Karin Meyer schließlich Recht. Die Kasse hat übersehen, dass das Bundessozialgericht schon im Jahr 1998 zugunsten eines Blinden geurteilt hat: Die Kasse muss den PC mit Braillezeile bezahlen, weil er ein notwendiges Hilfsmittel ist, um das Grundbedürfnis nach Information zu stillen (Az. B 3 KR 6/97).

### Gute Chancen beim Widerspruch

Es gibt viele Gründe für einen Streit mit der Krankenkasse: Die Kur wird abgelehnt, die Haushaltshilfe verweigert oder eine ungünstige Pflegestufe festgelegt. Seitdem gespart werden muss, schauen die Krankenkassen vor allem bei teuren Leistungen genauer hin.

Entsprechend streng können die Entscheidungen ausfallen. „Im Jahr 2002 wurden 32 Prozent aller Kuranträge bei uns abgelehnt“, sagt Anne Schilling vom Müttergenesungswerk (MGW). Hartnäckigkeit kann sich lohnen. Etwa

40 Prozent der Frauen bekommen nach einem Widerspruch doch noch ihre Kur, heißt es beim MGW.

### Notfalls Klage einreichen

Hätte der Widerspruchsausschuss gegen Karin entschieden, wäre ihr nur noch der Gang zum Sozialgericht geblieben. In einem negativen Widerspruchsbescheid steht, wie, wo und innerhalb welcher Frist der Betroffene Klage einreichen kann. In der Regel muss die Klage innerhalb eines Monats beim Gericht eingehen. Eine Jahresfrist gilt nur dann, wenn der Versicherte im Widerspruchsbescheid nicht korrekt über seine Rechte aufgeklärt worden ist.

Das Verfahren vor den Sozialgerichten ist für den Bürger generell kostenlos. Die Gerichtsgebühren und die Kosten des Gegners – also der beklagten Krankenkasse – muss der Versicherte auch dann nicht erstatten, wenn er verliert. Allerdings bleibt er bei einer Niederlage auf den eigenen Kosten sitzen, wenn er keine entsprechende Rechtsschutzversicherung hat.

Klagewillige müssen sich für einen Prozess vor dem Sozialgericht keinen Anwalt nehmen. Wer sich dennoch einen Anwalt nimmt, muss mit Anwaltsgebühren bis zu 660 Euro rechnen.

Da die Verfahren vor den Gerichten oft sehr lange dauern, müssen Kläger dringend benötigte medizinische Hilfsmittel zunächst selbst bezahlen. Die Krankenkasse muss dem Versicherten das Geld zurückerstatten, wenn sie den Prozess verliert.

## Tipps

- **Information.** Beim Formulieren des Widerspruchs helfen die Sozialverbände ([www.sovd.de](http://www.sovd.de), [www.vdk.de](http://www.vdk.de)) oder die Wohlfahrtsverbände wie Caritas, Diakonie, und Arbeiterwohlfahrt. Eine Liste kleinerer oder lokaler Beratungsstellen finden Sie im Internet unter [www.uni-leipzig.de/~mo dellpl/](http://www.uni-leipzig.de/~mo dellpl/).
- **Zuständigkeit.** Für manche Leistungen sind andere Sozialversicherungsträger zuständig als die Krankenkasse, zum Beispiel die Pflegekasse, die Berufsgenossenschaft, das Sozialamt oder der Rentenversiche-

rungsträger. Bevor Sie Streit mit der Krankenkasse anfangen, sollten Sie sich daher erkundigen, welche Stelle was bezahlen muss. Nur beim zuständigen Entscheidungsträger können Sie Widerspruch einlegen.

- **Belege.** Wenn Sie mit Ihrer Klage Erfolg haben, muss die Krankenkasse alle Auslagen erstatten, die Sie bis dahin hatten, um die umstrittene Leistung zu erhalten. Heben Sie deshalb alle Rechnungen und Belege auf – zum Beispiel die Rechnung vom Rechtsanwalt.

15. Juli 2003

An die  
Krankenkasse  
Am Wäldchen 24, Berlin

Karin Meyer  
Wielandstraße 13  
Lörrach

### Betrifft: Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mir am 27. Juni 2003 schriftlich mitgeteilt, dass Sie die Kosten für einen behindertengerechten Computer mit Braillezeile nicht übernehmen.

Dagegen lege ich Widerspruch ein.

Der Computer mit Braillezeile ist für Blinde ein notwendiges Hilfsmittel. Mit ihm können sie ihre Sehbehinderung ausgleichen.

Sie schreiben in Ihrer Ablehnung, dass mir als Blinder nur ein Gerät zusteht, das Internetseiten in Sprache umsetzt und vorliest. Das Lesen von Tabellen, Telefonrechnungen und Arzneibeipackzetteln ist damit aber äußerst umständlich.

Natürlich kann ich auch Rundfunk und Audiotheken nutzen. Dort sind aber nicht alle wichtigen Informationen erhältlich.

Ich beantrage deswegen, den Ablehnungsbescheid vom 27. Juni 2003 aufzuheben und die Kosten für den Computer mit Braillezeile zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Meyer

### Neuer Antrag jederzeit möglich

Neben Widerspruch und Klage haben Versicherte die Möglichkeit, sich wegen eines Fehlverhaltens ihrer Kasse an das Bundesversicherungsamt zu wenden (Adresse siehe S. 98). Diese Aufsichtsbehörde kann die Kasse zu einer Änderung ihrer Entscheidung zwingen.

Außerdem kann jeder Versicherte bei seiner Krankenkasse einen neuen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Das ist aber nur dann sinnvoll, wenn sich im Vergleich zum ersten Antrag neue Aspekte ergeben haben.

Den Sachbearbeiter Dieter Förster nimmt sich Karin Meyer gesondert zur Brust: Sie schreibt einen formlosen Beschwerdebrief an den Vorstand ihrer Krankenkasse. —●



Monika und Thomas Heyne waren im Urlaub krank. Die Arztkosten haben sie vorgestreckt.

## Das tut weh

**Die Krankenversicherer akzeptieren nicht jede Rechnung von Ärzten im Ausland. Den Versicherten gegenüber zeigen sie sich meistens kulant – aber nicht immer.**

— Monika und Thomas Heyne aus Wermsdorf im Sächsischen wollten im Februar auf Teneriffa Sonne tanken. Doch der Urlaub wurde ein Reinfall: Beide mussten wegen starker Erkältungen in ärztliche Behandlung.

Das Hotelpersonal empfahl ihnen die Ärztin Camelia Nela Sasu in einem internationalen Ärztezentrum in Playa de la Arena. Die Heynes wussten nicht, dass die Ärztin als Raffzahn bekannt ist.

„Ihre Rechnungen sind inzwischen von unserem Versicherungsschutz ausgeschlossen“, teilte die Versicherung UKV dem Ehepaar nach dem Urlaub

mit. Bei ihr hatten Heynes ihre Auslandsreise-Krankenversicherungen abgeschlossen. Doch sie zahlt die Behandlungskosten von über 3 400 Euro nicht.

„Kommt Reisenden ein Rechnungsbetrag zu hoch vor, sollten sie zunächst nicht bezahlen“, rät Wolfgang Scholl von der Verbraucherzentrale Bundesverband in Berlin. Besser sei es, unverzüglich Kontakt mit dem Versicherer aufzunehmen.

Anders als bei den Krankenvollversicherungen ist es bei den Reisekrankenversicherungen unüblich, Ärzte von der Erstattung auszuschließen. Außerdem

sollte der Versicherungsnehmer nachweislich darüber informiert worden sein. Wie bei allen Reiseversicherern steht auch in den Bedingungen der UKV nichts davon, dass sie die Leistungen bestimmter Ärzte nicht erstattet.

So kategorisch wie die UKV in diesem Fall reagieren andere Versicherer in der Regel nicht. „Den Versicherten gegenüber sind wir in der Pflicht“, heißt es durchweg in den Schadensabteilungen der großen Reiseversicherer. Man versuche eher, Ärzte und Krankenhausverwaltungen im Ausland unter Druck zu setzen, wenn deren Rechnungen auffällig hoch ausfielen, heißt es dort.

Bei extremen Rechnungen für Bagatellen unterstellen die Versicherer aber eine betrügerische Absprache zwischen Arzt und Patient und forschen nach.

Die Unternehmen, auch die UKV, bieten Notrufnummern an. Dort erhalten die Versicherten Informationen über Ärzte und Krankenhäuser im Ausland. Wenn diese so erfahren, dass die Versicherung die Kosten für die Behandlung übernimmt, muss der Versicherte den Rechnungsbetrag auch nicht unbedingt vorstrecken.

Die Ärztin hat Thomas Heyne 1 510 Euro in Rechnung gestellt, seiner Frau 1 908 Euro. Ihre Leistungen listete sie wie folgt auf: „Eingehende Untersuchung 120 Euro, Behandlungshonorar 198 Euro, Zwischenuntersuchung 80 Euro ...“ Der Preis sei ihm hoch vorgekommen, sagt Heyne: „Aber woher soll ich wissen, was medizinische Leistungen kosten.“

Die UKV verlangt eine genauere Aufschlüsselung. Weil Nela Sasu diese bislang nicht geschickt hat, lässt die Versicherung ihre Kunden weiter auf den Kosten sitzen. Unsere Anfrage, warum die UKV die Leistung komplett verweigert, blieb unbeantwortet.

„Wenn die Versicherung ihrem Versicherten nicht vorher mitteilt, dass die Leistungen bestimmter Ärzte nicht bezahlt werden, kann sie sich hinterher nicht darauf berufen“, schätzt Sabine Fischer den Fall ein. Die Juristin vertritt die Verbraucherzentrale Brandenburg bei der Deutschen Gesellschaft für Reiserecht. Die Heynes hoffen noch auf die Kulanz der UKV.

### Tipps

- **Vorbereitung.** Fragen Sie bei Ihrem Versicherer nach, ob es an Ihrem Urlaubsort Ärzte gibt, deren Rechnungen nicht akzeptiert werden. Notieren Sie die Notrufnummer Ihres Krankenversicherers.
- **Vorkasse.** Verlangt im Urlaub ein Arzt Vorkasse, verlassen Sie seine Praxis und suchen Sie einen anderen. Gibt es keinen anderen, müssen Sie akzeptieren.
- **Vorsicht.** Kommt Ihnen der Preis für eine Behandlung außergewöhnlich hoch vor, fordern Sie vom Arzt eine genaue Aufschlüsselung seiner Leistungen. Bei Verständigungsproblemen bitten Sie einen Betreuer Ihres Reiseveranstalters als Dolmetscher dazu. Fragen Sie nach den ortsüblichen Arzthonoraren. Nutzen Sie die Notrufnummer Ihres Versicherers.



**Württembergische Lebensversicherung AG**,  
Gutenbergr. 30,  
70176 Stuttgart,  
Tel. 07 11/66 20,  
Fax 07 11/66 25 20,  
info@  
wuerttembergische.de,  
www.  
wuerttembergische.de

**WWK Lebensvers. aG**,  
Marsstr. 37,  
80335 München,  
Tel. 0 89/5 11 40,  
Fax 0 89/51 14 23 37,  
info@wwk.de,  
www.wwk.de

**Zürich Lebensvers. AG**,  
Solmstr. 27-37,  
60486 Frankfurt,  
Tel. 0 180 3/24 24 11,  
Fax 0 69/71 15 33 70,  
akquisition.service.  
frankfurt@zurich.com,  
www.zurich-leben.de

#### EXISTENZGRÜNDER-SEMINARE Seite 28-37

#### ANBIETER BERLIN

**Akademie für moderne Betriebswirtschaft Ulrich Richard Ramdohr GmbH**,  
Friedrichstr. 105 b,  
10117 Berlin,  
Tel. 0 800/6 96 98 00,  
Fax 0 30/44 05 50 91,  
akademie.bwl@t-online.de,  
www.existenzgruenderbuero.de

**Akelei eV Berufswegplanung mit Frauen**,  
Rhinstr. 84,  
12681 Berlin,  
Tel. 0 30/54 70 30 48,  
Fax 0 30/54 70 19 98,  
akelei-@t-online.de,  
www.akelei-online.de

**Bfwi Betriebswirtschaftliches Fort- und Weiterbildungsinstitut Karriere eV**,  
Apostel-Paulus-Str. 5,  
10823 Berlin,  
Tel. 0 30/78 00 10 81,  
bfwi-karriere@web.de

**Centrum für Fort- und Weiterbildung**,  
Kärntener Str. 8,  
10827 Berlin,  
Tel. 0 30/78 71 53 62

**economista eV**,  
Urbanstr. 116,  
10967 Berlin,  
Tel. 0 30/6 92 92 39,  
Fax 0 30/6 92 92 39,  
info@economista.de,  
www.economista.de

**Epikur Bildungshaus**,  
Plantagenstr. 8,  
13347 Berlin,  
Tel. 0 30/46 98 75 75,  
epikurberlin@compuserve.de,  
www.epikur-berlin.de

**Förderung beruflicher Perspektiven eV**,  
Schönwalder Allee 26,  
13587 Berlin,  
Tel. 0 30/7 71 97 37

**GO Gründeroffensive Berlin eV**,  
Pankstr. 8A,  
13127 Berlin,  
Tel. 0 30/47 49 40,  
Fax 0 30/47 49 41 99,  
info@gzberlin.de,  
www.gov.de

**Gründungsrausch eV**,  
Anklamer Str. 38,  
10115 Berlin,  
Tel. 0 30/4 48 48 94,  
Fax 0 30/4 48 48 95,  
info@  
gruendungsrausch.de,  
www.  
gruendungsrausch.de

**Dr. Horst Harvarth Unternehmensberatung und Bildungsservice**,  
Luisenstr. 22,  
12557 Berlin,  
Tel. 0 30/65 47 54 02,  
Fax 0 30/65 47 54 03,  
ubs@gmx.de,  
www.harvarth.de.vu

**Handwerkskammer Berlin – Bildungs- und Technologiezentrum –**,  
Mehringdamm 14,  
10961 Berlin,  
Tel. 0 30/25 90 34 13,  
Fax 0 30/25 90 32 35,  
btz@hwk-berlin.de,  
www.hwk-berlin.de

**IQ Consult Gesellschaft für innovative Qualifizierung und Beratung mbH**,  
Muskauer Str. 24,  
10997 Berlin,  
Tel. 0 30/6 11 34 29,  
info@iq-consult.com,  
www.iq-consult.com

**Midas Gesellschaft für Investitionsförderung und Wirtschaftsberatung mbH**,  
Ostendstr. 25,  
12459 Berlin,  
Tel. 0 30/53 04 10 66,  
Fax 0 30/53 04 10 69,  
MIDAS.GmbH.Berlin@t-online.de,  
www.midas-berlin.de

**Starter GmbH**,  
Seelandstr. 1,  
23569 Lübeck,  
Tel. 04 51/47 99 00,  
Fax 04 51/47 99 11,  
luebeck@starter-gmbh.de,  
www.starter-gmbh.de

**VHS Berlin-Mitte**,  
Antonstr. 37,  
13347 Berlin,  
Tel. 0 30/2 00 94 74 17,  
Fax 0 30/2 00 94 74 88,  
wentz.city-vhs@berlin.de,  
www.city-vhs.de

**VHS Friedrichshain-Kreuzberg**,  
Frankfurter Allee 37,  
10247 Berlin,  
Tel. 0 30/23 24 46 00,  
Fax 0 30/23 24 41 76  
vhs@  
ba-fk.verwalt-berlin.de,  
www.vhs-friedrichshain-kreuzberg.de

**VHS Marzahn-Hellersdorf**,  
Buckower Ring 54/56,  
12683 Berlin,  
Tel. 0 30/5 68 81 60,  
Fax 0 30/5 64 40 13,  
vhs.marzahn-hellersdorf@berlin.de,  
www.marzahn-hellersdorf.de

**VHS Neukölln**,  
Boddinstr. 34,  
12053 Berlin,  
Tel. 0 30/68 09 33 10,  
Fax 0 30/68 09 32 98,  
bernd.mueller@ba-nkn.verwalt-berlin.de,  
www.vhs-neukoelln.de

**VHS Pankow-Prenzlauer Berg-Weißensee**,  
Schulstr. 29,  
13187 Berlin,  
Tel. 0 30/48 52 28 28,  
ines.baumbach@ba-pankow.verwalt-berlin.de,  
www.vhspankow.de

**VHS Spandau**,  
Reformationsplatz 2,  
13597 Berlin,  
Tel. 0 30/33 03 50 12,  
Fax 0 30/33 03 50 01,  
schroeter@  
vhs-spandau.de,  
www.vhs-spandau.de

**VHS Steglitz-Zehlendorf**,  
Markgrafenstr. 3,  
14163 Berlin,  
Tel. 0 30/63 21 57 34,  
Fax 0 30/63 21 64 77,  
billig-b@steglitzehl.verwalt-berlin.de,  
www.vhs-steglitz-zehlendorf.de

**VHS Treptow-Köpenick**,  
Plönzeile 7,  
12459 Berlin,  
Tel. 0 30/53 69 90 56,  
Fax 0 30/53 78 00 37,  
post@vhsstk.de,  
www.vhs-treptow-koepenick.de

#### ANBIETER BRANDENBURG

**BIEM Brandenburgisches Institut für Existenzgründung und Mittstands-förderung**,  
Pappelallee 8-9,  
14469 Potsdam,  
Tel. 03 31/5 80 24 66,  
Fax 03 31/5 80 24 69,  
kontakt@  
biem-potsdam.de,  
www.biem-potsdam.de

**Handwerkskammer Potsdam – Zentrum für Gewerbeförderung Götz –**,  
Am Mühlberg,  
14778 Götz,  
Tel. 03 32 07/3 43 12,  
Fax 03 32 07/3 43 33  
dieter.artl@  
hwkpotsdam.de,  
www.hwk-potsdam.de

**IHK Bildungszentrum Cottbus GmbH**,  
Goethestr. 1a,  
03046 Cottbus,  
Tel. 03 55/36 54 00,  
Fax 03 55/36 54 99,  
ihk-biz@cottbus.ihk.de,  
www.ihk-bildungszentrum-cottbus.de

**Ausbildungsverband Teltow eV – Bildungszentrum der IHK Potsdam –**,  
Oderstrasse 57,  
14513 Teltow,  
Tel. 0 33 28/47 51 40,  
brandis@avt-er.de,  
www.avt-ev.de,  
www.potsdam.ikh24.de

**Kreisvolkshochschule Oberhavel**,  
Havelstr. 18,  
16515 Oranienburg,  
Tel. 0 33 01/67 10 71

#### RECHT IN KÜRZE Seite 70-71

**Deutscher Mieterbund**,  
Littenstraße 10,  
10179 Berlin,  
Tel. 0 30/22 32 30,  
Fax 0 30/22 32 31 00,  
www.mieterbund.de

#### Landesverbände

**DMB Landesverband Baden-Württemberg**,  
Olgastr. 77,  
70182 Stuttgart,  
Tel. 07 11/2 36 06 00,  
Fax 07 11/2 36 06 02,  
www.mieterbund-bw.de

**DMB Landesverband Bayern**,  
Am Antritt 15,  
83727 Schliersee,  
Tel. 0 80 26/6 06 69 10,  
Fax 0 80 26/40 00,  
www.mieterbund-landesverband-bayern.de

**Berliner Mieterverein**,  
Wilhelmstraße 74,  
10117 Berlin,  
Tel. 0 30/22 62 60  
Fax 0 30/22 62 61 61  
www.berliner-mieterverein.de

**DMB Landesverband Mieterbund Land Brandenburg**,  
Schopenhauerstr. 31,  
14467 Potsdam,  
Tel. 03 31/9 51 08 90,  
Fax 03 31/9 51 08 91,  
www.mieterverein-brandenburg.de

**Mieterverein zu Hamburg von 1890 R. V.**,  
Glockengießerwall 2,  
20095 Hamburg,  
Tel. 0 40/87 97 90,  
Fax 0 40/87 97 91 20,  
www.mieterverein-hamburg.de

**DMB Landesverband Hessen eV**,  
Adelheidstraße 70,  
65185 Wiesbaden,  
Tel. 06 11/3 08 17 19,  
Fax 06 11/37 80 70,  
www.mieterbund-hessen.de

**DMB Landesverband Mecklenburg-Vorpommern**,  
Dr.-Külz-Straße 18,  
19053 Schwerin,  
Tel. 03 85/71 24 60,  
Fax 03 85/71 46 69,  
www.mieterverein-schwerin.de  
**Büro Rostock**:  
Warnowallee 23,  
18107 Rostock,  
Tel. 03 81/7 69 78 16,  
Fax 03 81/7 69 78 16

**DMB Landesverband Niedersachsen-Bremen**,  
Herrenstraße 14,  
30159 Hannover,  
Tel. 05 11/12 10 60,  
Fax 05 11/1 21 06 16,  
www.mieterbund-niedersachsen-bremen.de

**DMB Nordrhein-Westfalen**,  
Luisenstraße 12,  
44137 Dortmund,  
Tel. 02 31/14 92 60,  
Fax 02 31/16 27 22,  
www.deutscher-mieterbund-nrw.de

**Rheinischer Mieterverband**,  
Mühlenbach 49,  
50676 Köln,  
Tel. 02 21/24 61 18,  
Fax 02 21/2 40 25 37,  
www.deutscher-mieterbund-nrw.de

**DMB Landesverband Rheinland-Pfalz**,  
Walramsneustraße 8,  
54290 Trier,  
Tel. 06 51/9 94 09 70  
Fax 06 51/9 94 09 74  
www.mieterbund.de

**DMB Landesverband Saarland**,  
Karl-Marx-Str. 1,  
66111 Saarbrücken,  
Tel. 06 81/3 21 48,  
Fax 06 81/3 90 83 85,  
www.ms-saar.de

**DMB Landesverband Sächsischer Mietervereine eV**,  
Fürstenstr. 10,  
09130 Chemnitz,  
Tel. 03 71/4 02 40 97,  
Fax 03 71/4 02 40 95,  
www.mieterbund-sachsen.de

**DMB Landesverband Sachsen-Anhalt eV**,  
Alter Markt 6,  
06108 Halle,  
Tel. 03 45/2 02 14 67,  
Fax 03 45/2 02 14 68

**DMB Landesverband Schleswig-Holstein eV**,  
Eggerstedtstraße 1,  
24103 Kiel,  
Tel. 04 31/97 91 90,  
Fax 04 31/9 79 19 31,  
www.mieterbund-schleswig-holstein.de

**DMB Landesverband Thüringen eV**,  
Schillerstraße 34,  
99096 Erfurt,  
Tel. 03 61/59 80 50,  
Fax 03 61/5 98 05 20,  
www.mieterbund-thueringen.de

#### VERSICHERUNGEN IN KÜRZE Seite 72-73

**BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**,  
Graurheindorfer Str. 108,  
53117 Bonn,  
Tel. 02 28/4 10 80,  
Fax 02 28/4 10 85 50,  
poststelle@bafin.de,  
www.bafin.de

**Ideal Lebensvers. aG**,  
Kochstraße 66,  
10969 Berlin,  
Tel. 0 30/2 58 70,  
Fax 0 30/2 58 73 47,  
www.  
ideal-versicherung.de

#### GESETZLICHE KRANKENVERSICHERUNG Seite 76-77

**Bundesversicherungsamt**,  
Villemombler Str. 76,  
53123 Bonn,  
Tel. 02 28/61 90,  
Fax 02 28/6 19 18 70,  
poststelle@bva.de,  
www.bva.de